

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Krostitz vom 10.06.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl.S.55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl.S. 323,325) geändert worden, in Verbindung mit §22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 2007 (SächsGVBl. S.321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15.Dezember 2010 (Sächs.GVBl.S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl.I.S. 1986,1990) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Krostitz mit Beschluss 16/2012 vom 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Wortlaut des § 1 Schutzgegenstand wird gestrichen

Artikel 2

§ 1 Schutzgegenstand wird neu eingefügt

- (1) Der Schutz von Gehölzen erstreckt sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile der Gemarkung Krostitz.
- (2) Vom Schutz ausgenommen sind:
 1. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl.S.2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. Auch für diese Gehölze trifft das generelle Rodungsverbot im Zeitraum 1. März – 30. September gemäß § 39(5) Nr. 2 BNatSchG zu.
 2. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 3. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG), Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind jeweils Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
- (3) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 Sächs.NatSchG den Schutzzweck nach § 2 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen.
- (4) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. Sächs.NatSchG zu entscheiden ist.

Artikel 3

Der Wortlaut des § 3 (1) Verbote wird gestrichen

Artikel 4

§ 3 (1) Verbote wird neu eingefügt

- (1) Die Beseitigung der nach §1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

Artikel 5

§ 4 Zulässige Handlungen wird ergänzt

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (2) Gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG sind diese Schnittmaßnahmen ganzjährig nur zulässig, wenn es sich ausschließlich um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Bäume handelt – alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2 des Folgejahres rechtlich statthaft.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 10.05.2012

Frauendorf
Bürgermeister

